

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Johann Hübners Kurtze Fragen Aus der Neuen und Alten Geographie

Hübner, Johann

Leipzig, 1731

VD18 1451396X

Das VIII. Capitel. Zur Land-Charte Von dem Schweitzer-Lande.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14783

Das VIII. Capitel.
Zur Land = Charte
Von dem Schweizer = Lande.

I.

Was hat die Schweiz vor Grenzen und
Nachbarn?

Die Schweiz, oder das Schweizer-Land,
lat. HELVETIA, Franz. la Suisse,
liegt zwischen Deutschland, Frankreich
und Italien mitten inne.

Die Gebürge gegen Italien zu, werden lat.
ALPES, Deutsch die Schweizer-Gebürge
genennet.

Oben ist Deutschland, und in specie El-
saß und Schwaben.

Zur Lincken ist Frankreich, und in spe-
cie die Franche Comté und das Delphinat.

Zur Rechten ist wiederum Deutschland,
und in specie die Graffschafft Tyrol.

Unten ist Italien, und in specie Sa-
voyen, Meyland, und das Venetianische
Gebieth.

II.

Was sind vor Flüsse in der Schweiz?

I. Es sind erslich neben viel geringen, zwey
grosse LACUS oder Seen.

I. Der Bodon-See, lat. LACUS PO-

§ 4

DA-

DAMICUS, zwischen der Schweiz und Deutschland.

Er heist auch der Costnizer-See, Lat. LACUS CONSTANTIENSIS, weil die Stadt Costnitz daran liegt.

Er heist auch der Bregenzer-See, Lat. LACUS BRIGANTINUS, weil die Stadt Bregenz daran lieget.

2. Der Genfer-See, Lat. LACUS E-MANUS, Französ. Lac de Geneve, zwischen Italien, Frankreich und Savoyen: er wird so genennt, weil die Stadt Genff oder Geneve daran lieget.

II. Hernach sind drey notable Flüsse:

1. Der RHEIN, Lat. Rhenus, welcher in der Schweiz, in specie im Graubündter-Lande, entspringet, und durch den Bodden-See nach Deutschland, und von dar nach den Niederlanden zu gehet.
2. Die RHONE, Lat. Rhodanus, welche ebenfalls in der Schweiz, in specie im Walliser-Lande, entspringet, und durch den Genfer-See in Frankreich gehet.
3. Die AAR, Lat. Arola, welche mitten durch die Schweiz hindurch bis in den Rhein gehet.

III.

Wie wird die Schweiz eingetheilet?

1. Die Schweiz wird gar ungewöhnlich eingetheilet, und wenn man rechte Nachricht davon haben will, so muß man das Fundament folgender massen aus der Historie suchen.

2. Das gesammte Schweizerland gehörte vor 400. Jahren unter das Römische Reich, und die Provinzen bekamen allemahl von dem Kayser ihre Land-Vögte.

3. Hernach hätte das Haus Oesterreich die Provinzen lieber zu seinen Erb-Landen gezogen, welches die Land-Vögte mit guten und bösen Worten versuchen mußten.

4. Doch wie es die Land-Vögte zu grob machten, so verbunden sich etliche Landschaften zusammen, und jagten An. 1308. das ist nunmehr vor 400. Jahren, die Kayserlichen Land-Vögte zum Lande hinaus.

5. Die Oesterreicher wolten Gewalt brauchen; allein die Schweizer brauchten wieder Gewalt, und nachdem ihnen das Glück etliche mahl günstig gewesen war, so richteten sie Anno 1320. einen ewigen Bund unter einander auf, daß sie hinführo ihre Freyheit einmüthiglich behaupten wolten.

6. Das war der Anfang zu ihrer REPUBLIC, und darüber haben sie tapffer gehalten, bis sie

lich vom Hause Oesterreich, und endlich auch im Westphälischen Frieden, Anno 1648. von dem ganzen Reich öffentlich vor freye Leute sind erkläret worden.

7. Nun waren erstlich nur Drey, und zwar gar geringe Landschaften, in diesen Bund getreten, nemlich SWEITZ, URI und UNTER WALDEN.

8. Hernach traten vor dem Burgundischen Kriege noch fünff Landschaften darzu, nemlich LUCERN, ZÜRCH, GLARIS, ZUG und BERN; und diese werden zusammen die acht alten Verter genennet.

9. Nachdem aber An. 1477. die Schweizer den Herzog von Burgundien, Carolum Audaceem, erschlagen hatten, so traten noch fünff Provinzen in den Bund, welche insgemein die neuen Verter genennet werden, nemlich FREYBURG, SOLOTHURN, BASEL, SCHAFFHAUSEN, APPENZEL.

10. Nach der Zeit ist niemand mehr auf obige Weise in dieses Bündniß eingeschlossen worden. Und bestehet also noch heutiges Tages die REPUBLIC der Schweizer aus diesen XIII. Vertern oder Landschaften.

11. Die Frankosen und Italiäner nennen einen solchen Ort einen CANTON; und dieses Wort ist auch bey uns insgemein gebräuchlich

lich

lich. Lateinisch werden sie **PAGI**, oder besser **CIVITATES** oder **SOCIETATES**, oder auch wohl **CANTONES**, genennet. Die Schweizer selber nennen sich unter einander **Eydgenossenschafft**.

12. Über dieses sind noch andere benachbarte Städte und Landschaften mit diesen XIII. Cantonen in Alliance getreten: Und dieselben werden nicht als Haupt-Glieder der Republic, sondern nur als Schutz- und Bunds-Genossen consideriret: Lateinisch heißen sie **SOCII Helvetiorum**, Deutsch, die zugewandten Orte.

13. Endlich sind auch hin und wieder kleine Landschaften, welche weder Eyd-Genossen, noch Bunds-Genossen, sondern nur bloße Unterthanen sind: Die werden Lat. **SUBDITI Helvetiorum** genennet.

14. Und also, wenn man alles zusammen rechnet, so giebt es in der Schweiz eine dreyfache Eintheilung: Denn es sind darinne

- I. **RESPUBLICA HELVETIORUM**, oder die Schweizerische Eydgenossenschafft.
- II. **SUBDITI HELVETIORUM**, oder die Schweizerischen Unterthanen.
- III. **SOCII HELVETIORUM**, oder die Schweizerischen Schutz- und Bund-Genossen, oder die zugewandten Orte.

I. DE REPUBLICA HEL-
VETIORUM.

Oder:

Von der Schweizerischen End-
genossenschaft.

IV.

Was gehöret nun eigentlich zur Schweizerischen
REPUBLIC?Die obgedachten XIII. Cantons der Endge-
nossenschaft. Dieselben kan man so mercken:

I. Dreye liegen zur Linken,

1. Der Canton BERN, Lat. Pagus Bernensis,
ist der gröste, und geht vom Genfer-See
am Flusse Aar hinauf bis an den Rhein.2. Der Canton FREYBURG, Lat. Pagus Fri-
burgensis, liegt mitten im Canton Bern.3. Der Canton SOLOTHURN, Lat. Pa-
gus Solodurensis, liegt weiter hinauf.

II. Dreye liegen oben,

1. Der Canton BASEL, Lat. Pagus Basileen-
sis, liegt oben am Rhein ganz zur Linken.2. Der Canton SCHAFHAUSEN, Lat. Pagus
Scaphusienfis, über dem Rhein, nicht
ferne vom Boden-See.3. Der Canton ZÜRCH, Lat. Pagus Tiguri-
nus, gleich unter Schaffhausen.

III. Dreye liegen zur Rechten,

1. Der

1. Der Canton APPENZEL, Lat. Pagus Abbatiscellenfis, neben Zürich, ein wenig zur Rechten.
2. Der Canton GLARIS, Lat. Pagus Glaronenfis, liegt weiter herunter.
3. Der Canton URI, Lat. Pagus Uranienfis, oder Urania, ganz unten gegen S. Gottshartsberg.

IV. Vier liegen recht in der Mitten,

1. Der Canton SWEITZ, Lat. Pagus Svi-tienfis, über Uri.
2. Der Canton UNTERWALDEN, Lat. Pagus Unterwaldenfis, oder Sylvanienfis, neben Uri zur Linken.
3. Der Canton ZUG, Lat. Pagus Tugienfis, darüber.
4. Der Canton LUCERN, Lat. Pagus Lucernenfis, darneben zur Linken.

V.

Was ist vor ein Regiment in dieser Republic?

Ein jedweder CANTON ist eine kleine Republic, und hat seine Freyheit, vor sich Geseze und Ordnungen zu machen: Wenn aber was vorfallet, das alle mit einander angehet, so kommen von allen Cantonen gewisse Deputirten zu BADEN, oder zu ARAU, oder an einem andern Orte zusammen; Und eine solche Zusam-

7

men

mentkunft wird bey ihnen eine Tagesatzung genennet.

Sonst bestehen die CANTONES aus lauter Land-Vogteyen, die werden durch ihre Land-Vögte regieret, welche in etlichen Jahren abgewechselt werden.

Im übrigen ist solche Anstalt gemacht, daß die Schweizer innerhalb 24. Stunden mehr als 100000. Mann zusamen bringen können. Denn ein ieder Schweizer ist ein Soldate seines Vaterlandes, und wenn auf gewissen Bergen durch das Land, da die Hochwachten sind, die Zeichen mit dem Feuer gegeben werden, so muß er sich an seiner bestimmten Post einfinden. Eine Probe davon haben die beyden Cantons BERN und ZÜRCH An. 1712. gemacht.

VI.

Wie ist in der Schweiz das Land samt den Einwohnern beschaffen?

Das Land ist voller Berge und Seen: Also giebt es so viel Acker-Bau nicht, als die Einwohner brauchen: Weil es nun so eine grosse Anzahl Einwohner nicht erhalten kan, so müssen sie bey ausländischen Potentaten Kriegs-Dienste suchen, und da sind sie gut zu. Unter dessen ist in der Schweiz die beste Viehzucht von der Welt,

Die

Die Einwohner sind starck von Leibe, gut zur Arbeit, offenherzig, getreu und redlich.

VII.

Was ist vor eine Religion in der Schweiz?

Es floriren zwey Religionen darinnen, die Reformirte, und die Röm. Catholische, und mit diesen hat es folgende Bewandniß:

Vier CANTONES sind ganz Reformirt:

1. ZÜRCH.
2. BERN.
3. BASEL.
4. SCHAFFHAUSEN.

Sieben CANTONES sind ganz Römisch-Catholisch: 1. LUCERN. 2. FREYBURG. 3. SOLOTHURN. 4. ZUG. 5. SWEITZ. 6. URI. 7. UNTERWALDEN.

Zwey CANTONES sind vermischter Religion: 1. GLARIS. 2. APPENZELL.

Damit nun diese Vermischung der Religion der Republic nicht schaden möge, so muß ein jedweder in dem CANTONE wohnen, der seine Religion hat; und wenn er die Religion ändert, so muß er auch in einen andern Canton ziehen.

VIII.

Doch nun will ich von allen genauer Nachricht haben: Was ist bey dem Canton BERN zu merken?

Der Canton BERN ist der größte unter allen,
und

und ist schon Art 352. in den Schweizerischen Bund getreten.

Er stößt zur Linken an Freyburg und Solothurn; oben an den Rhein und an Zürich; zur Rechten an Lucern, Unterwalden und Uri; unten an den Genfer-See, und an das Walliser-Land.

Die Religion ist in diesem Canton durch und durch Reformirt.

Im übrigen hat der ganze Canton zwey Theile:

- I. Das Deutsche Theil, zur Rechten, um den Fluß Aar.
- II. Das Französische Theil, zur Linken, um den Genfer-See und Neuburgen See.

IX,

Was ist in dem Deutschen Theile vom Canton BERN zu mercken?

1. BERN, Lat. Berna, die Haupt-Stadt, liegt an dem Flusse Aar ist groß, starck bewohnt und reich, und theils durch den Fluß, theils durch die Natur wohl befestiget. Mit einem Worte, es ist eine von den besten Städten in der Schweiz.
2. BURG D O R F, Latein. Burgdorfum, eine Meile über Bern, ist viel geringer.
3. A R B U R G, Lat. Arburgum, an der Aar.
4. H A B S.

4. **HABSPURG**, lat. Habspurgum, liegt weiter hinan an der Aar, über Arau, und ist ein altes Schloß, welches wehl and den Grafen von Habsburg gehört hat, von welchen die heutigen Kurg-Hertzoge von Oesterreich herkommen.

5. **KOENIGSFELD**, ist ein berühmtes Kloster an dem Orte, wo Anno 1308. Kaiser Albertus I. ist ermordet worden.

X.

Was ist in dem Französischen Theile vom Canton **BERN** zu mercken?

Die Einwohner nennen es auch das neu-eroberte Land, Französisch heißt es le PAIS de VAUD, lat. aber VAUDUM, und begreift alles, was vom Genfer See bis zum Neuburger See hinaus, zwischen Freyburg und den Französischen Grenzen lieget.

Jeko kan es wohl mit Recht das Französische Theil genennet werden: Denn es haben sich nach der letzten Hugonotten-Verfolgung viel tausend reformirte Franzosen daherum niedergelassen. Die merckwürdigen Plätze sind folgende:

1. **LAUSANNE**, lat. Lausonium, am Genfer See, ist die Haupt-Stadt in diesem Pais de Vaud, groß und wohl zu sehen. Vor die-

diesem hat die Stadt einen Bischoff gehabt, der ist aber schon im sechzehenden Seculo vertrieben worden, und hat sich nach Freyburg wenden müssen; war sonst ein Suffraganeus des Erz-Bischoffs von Besançon.

Gleich dabey ist ein kleiner Hafen, RIVA genannt, da man zu Schiffe gehet, wenn man über den Genfer-See reisen will, wiewohl die Schiffahrt wegen des unerträglichen Ungeziefers gar unangenehm seyn soll.

2. YVERDON, lat. Ebrodunum, liegt unten am Neuburger-See, und ist vor diesem berühmt gewesen.
3. WIFFLISBURG, latein. Aventicum, Franz. Avenches, an der Murter-See, ist eine wohlgebaute Stadt.
4. Das übrige, was daherum lieget, das sind entweder Unterthanen, oder Bundesgenossen, und werden unten vorkommen.

X.

Was ist im Canton FREYBURG zu mercken?

Dieser Canton kam erst Anno 1481. in den Bund, nachdem die Schweizer den Herzog von Burgund gedemüthiget hatten.

Er ist um und um mit dem Bernischen Ge-

Gebiethe umgeben, und ist ganz und gar der Römisch-Cathol. Religion zugethan.

Von Städten ist sonst nichts zu mercken, als die Haupt-Stadt FREYBURG, Lat. Friburgum, eine ziemliche Stadt.

XII.

Was ist in dem Canton SOLOTHURN zu mercken?

Dieser Canton ist auch A. 1481. mit Freyburg zugleich in den Bund getreten, und ist nicht allzu groß.

Er liegt über dem Fluß Aar, solchergestalt, daß zur Linken das Bisthum Basel, oben der Canton Basel, zur Rechten aber und unten der Canton Bern zu liegen kömmt.

Der ganze Canton ist der Römisch-Catholischen Religion zugethan.

SOLOTHURN, Lat. Solodurum, Französisch Soleure, ist die Haupt-Stadt am Flusse Aar, gar nett gebauet, und wohl befestiget, ist auch der einzige remarquable Ort in diesem Canton.

Das kan man auch mercken, das der Französische Abgesandte seine ordentliche Residenz in der Stadt Solothurn zu haben pflegt.

XIII.

Was ist im Canton BASEL zu mercken?

Dieser

Dieser Canton ist allererst A. 1501. in den Schweizerischen Bund getreten.

Er lieget am Rhein, so, daß zur Linken Sundgau, oben das Brisgau, zur Rechten die Wald-Städte, unten aber Solothurn zu liegen kommen.

Der Canton ist nicht groß, und ist ganz der Reformirten Religion zugethan.

Man muß den Canton BASEL mit dem Bisthum BASEL nicht confundiren: Denn dieses liegt weiter zur Linken, hat noch izo seinen Bischoff, welcher ein Fürst des Reichs ist, und im Jahr 1597. mit den sieben Catholischen Cantons in Bündniß getreten ist. Er residiret zu Brondrut, welches nicht zur Schweiz, sondern zu Deutschland gehöret.

BASEL, Lat. Basilea, Französisch Bäle, ist eine grosse und weltberühmte Stadt, aber gleichwohl nicht sonderlich volkreich: sie lieget am Rheinstrom, welcher mitten durch die Stadt gehet, und hat eine berühmte Universität.

Nicht weit von der Stadt Basel lieget die starke Fortresse HÜNNINGEN, Lat. Huninga. Es ist dieses Nest von den Franzosen seit An. 1680. aufgebauet worden, und lieget im Sundgau, auf Französischem Boden, aber so nahe an der Stadt Basel, daß sie fast einander

der

der mit Canonen erreichen können. Im Ryswickischen Frieden ist zwar bedungen, daß die Fortification dieserseits des Rheins, und mitten im Rhein soll geschleiffet werden; was aber jenseit des Rheins angeleget, ist stehen geblieben.

LICHSTAL, Lat. Leucostabulum, ist auch eine feine Stadt in diesem Canton.

Etwan zwey Meilen von Basel zur Rechten ist an dem Rheinströme der Paß AUGST, vor diesem ist es eine berühmte Stadt gewesen, und hat AUGUSTA RAURACORUM geheissen.

XIV.

Was ist in dem Canton SCHAFFHAUSEN zu mercken?

Dieser Canton ist allererst An. 1501. in den Schweizerischen Bund getreten; Und ist sonst ganz der Reformirten Religion zugethan.

Er liegt über den Rheinstrom, also, daß oben Schwaben, zur Rechten der Bodensee, unten der Rheinstrom, und zur Linken die Wald-Städte daran stossen.

SCHAFFHAUSEN, Lat. Scaphusia, am Rheinströme, ist eine von den schönsten Städten in der Schweiz.

NEUKIRCH, Latein. Neokircha, ein Städtlein und Herrschafft.

Nicht weit davon hat der Rhein einen großen

sen

sen Wasser-Fall, lat. Cataracta Rheni, über Klippen und Felsen, daß man zu Lande steigen, und einen grossen Umgang nehmen muß.

XV.

Was ist in dem Canton ZÜRCH
zu mercken?

Dieser Canton ist An. 1531. in den Bund getreten, und hat unter den andern allen die Ober-Stelle behalten.

Er liegt unter dem Rhein-Strom, so daß oben Schaffhausen; zur Linken Bern; zur Rechten Appenzell; unten Schweiz und Zug zu liegen kommen.

Der ganze Canton, welcher groß und mächtig ist, bekennet sich zur Reformirten Religion. Es ist auch eben derselbe Canton, da im XVI. Seculo ZWINGLIUS, der Autor der Reformirten Lehre, selber gelebet und gelehret hat.

ZÜRCH, lat. Tigurum, liegt an dem Zürcher-See, welcher lat. Lacus Tigurinus genennet wird, und ist eine von den besten, wo nicht gar die beste Stadt in der Schweiz; Denn sie ist groß, schön gebauet, treibt starcke Handlung, und ist starck fortificiret; Welches in der Schweiz nicht gar gemein ist: Denn sie sprechen: Wo man sich auf die Treue des Volcks

Volcks verlassen kan, da braucht man keine Vestungen.

Die übrigen Städte, welche zu diesem Canton gehören, sind:

1. EGLISAU, Lat. Eglisovia, am Rheine.
2. KYBURG, Lat. Kyburgum, ein Schloß, und Land-Vogten, welche vorzeiten eine Graffschafft gewesen ist.
3. REGENSBERG, Lat. Regenspergum, auf dem Zogerberge, und andere geringe Dörter mehr.

XVI.

Was ist im Canton APPENZEL zu mercken?

Dieser Canton hat sich allererst A. 1513. in den Schweizerischen Bund begeben, und hat also auch mit der untersten Stelle müssen vorlieb nehmen.

Er liegt etwas abwärts zur rechten Hand, und erstrecket sich fast bis an den Rheinstrom.

Er bestehet, wie andere Cantones, aus unterschiedenen Gemeinden, die werden an hiesigem Orte R O D E N genennet: damit man nur das Wort verstehet, wenn es in manchen Land-Charten gebrauchet ist.

APPENZEL, Lat. Abbatiscella, ist der beste Platz darinnen, welcher nicht wie eine Stadt, sondern nur wie ein lustiger Flecken
ge

gebauet ist; doch giebt es reiche Einwohner daselbst.

Was die Religion betrifft, so ist dieser Canton untermengt, das ist, halb Reformirt und halb Römisch-Catholisch.

XVII.

Was ist im Canton GLARIS zu mercken?

Dieser Canton ist schon An. 1353. in den Schweizerischen Bund getreten.

Er lieget an den Graubündtischen Grenzen, und stößt an Zürich, Schweiz und Uri.

GLARIS, Lat. Glarona, der beste Ort darinnen, ist nur ein offener weitläuffriger Flecken. Diesem Canton gehöret auch die Grafschafft WERDENBERG.

Die Religion ist in diesem Canton auch untermengt; doch sind die Reformirten etwas stärker als die Römisch-Catholischen.

XVIII.

Was ist im Canton URI zu mercken?

Dieser Canton ist mit unter den ersten Dreyen, welche den Schweizerischen Bund angefangen haben. Ja in eben diesem Canton hat sich WILHELM TELL dem hochmüthigen Land-Vogte Geißlern zum ersten mahl widersezet, und dadurch den Anfang zum Aufstande gemacht.

Der

Dieser Canton lieget so, daß er zur Rechten an die Graubündter; zur Lincken an Bern und Unterwalden; oben aber an Schweiz und Glaris stößet.

ALTDORF, Lat. Altorfium, oder Vicus vetus, ist ein schöner Flecken mit Pallästen und Klöstern gezieret.

Der ganze Canton ist der Römisch-Catholischen Religion zugethan.

XIX.

Was ist in dem Canton UNTERWALDEN zu mercken?

Dieser Canton ist auch einer von den ersten Dreyen, die den Bund gestiftet haben.

Um diesen Canton liegt zur Rechten Uri, zur Lincken Lucern, oben Schweiz, und unten Bern.

Die Religion darinnen ist durch und durch Römisch-Catholisch.

STANZ, Lat. Stantia, oder Statio, ist ein wohlgebauter Flecken.

SARNEN, Lat. Sarna, ist auch dergleichen Flecken.

XX.

Was ist im Canton SWEITZ zu mercken?

Dieser Canton ist auch unter den ersten Dreyen gewesen, welche die Republic gestiftet haben: Wie denn das ganze Land von diesem

M

Canton

Canton den Namen bekommen hat, weil sie den ersten Sieg darinnen wider die Oesterreicher erhalten haben.

Dieser Canton liegt zwischen Zürich, Glaris, Uri, Unterwalden, Lucern und Zug mitten inne.

SWEITZ, oder SCHWEITZ, Latein. Svitia, ist der beste Ort darinnen.

Die Religion in diesem Canton ist durch und durch Römisch-Catholisch.

XXI.

Was ist in dem Canton ZUG zu merken?

Dieser Canton ist An. 1352. in den Bund getreten, und ist der kleinste unter allen.

Er liegt zwischen Zürich, Schweiz und Lucern.

Die Religion ist durch und durch Römisch-Catholisch.

ZUG, Lat. Tugium, an einem kleinen See, ist der beste Platz darinnen, und etwas besser als die vorhergehenden.

XXII.

Was ist endlich im Canton LUCERN zu merken?

Dieser Canton ist An. 1332. in den Bund getreten, und ist einer von den vornehmsten und wichtigsten.

Er liegt fast mitten in der Schweiz: Zur
Linn

Lincken ist Bern; zur Rechten Zürich, Zug, Schweiz und Unterwalden.

Die Religion ist durch und durch Römisch-Catholisch, und dieser Canton ist auch unter den Römisch-Catholischen der vornehmste.

LUCERN, Lat. Lucerna, ist die Haupt-Stadt, welche an dem Lucerner-See, L. Lacus Lucernensis, liegt, ist mittelmäßiger Grösse.

SEMPACH, Lat. Sempachum, ist in diesem Canton auch zu mercken: Denn da kriegten A. 1386. die Oesterreicher von den Schweizern jämmerliche Stöße.

Um diese Gegend ist die See PILATI, Lat. Lacus Pilati, von welcher fabuliret wird, daß allemahl ein erschreckliches Donner-Wetter entstehe, wenn etwas hinein geworffen wird.

Das ist auch zu mercken, daß sich der Päpstliche Nuntius, bisweilen auch der Spanische und Savoyische Gesandte in diesem Canton und zwar in dieser Stadt Lucern, aufzuhalten pflegen.

II. DE SUBDITIS HELVETIORUM.

oder

Von den Unterthanen der Schweizer.

M 2

XXIII.

XXIII.

Was haben die Schweizer vor Unterthanen?

Gemeine Unterthanen, und auch absonderliche Unterthanen.

Absonderliche Unterthanen sind, darüber ein einziger Canton zu gebieten hat.

Gemeine Unterthanen sind, darüber alle, aber doch etliche, Cantons zu gebieten haben.

Über dieses giebt es noch die dritte Gattung, welche nur respective, oder auf gewisse Masse, Unterthanen können genennet werden.

Der Canton APPENZELL ist etwas spät in die Endgenossenschaft getreten, und hat mit diesen Unterthanen gar nichts zu thun, ausser mit dem Rheinthal, welches unten vorkommen wird.

Im übrigen sind die Unterthanen theils Herrschaften, theils Städte, theils Flecken, und liegen theils gegen Deutschland, theils gegen Frankreich, theils gegen Italien.

XXIV.

Was haben die Schweizer gegen Deutschland zu vor Unterthanen?

Es ist mit diesen Unterthanen im letzten Kriege 1712. eine merckliche Veränderung vorgegangen. Aniezo stehen die Sachen auf folgendem Fusse:

↳ Die Graffschaft BADEN, neben Zürich
zur

zur Linken, gehörte sonst den alten acht Orten; aber N. 1712. hiengen die Badener allzu sehr auf die Catholische Seite, darüber ward die Stadt Baden von den Zürchern und Bernern eingenommen, das Schloß demoliret, und die Fortification geschleiffet. Es haben auch diese beyden Cantons im Friedensschlusse, sowol die Stadt, als die Grafschaft Baden, mit Ausschliessung der Catholischen Cantonen, behauptet; iedoch mit Vorbehalt des Rechtes, so der Canton Glaris daran hat.

1. BADEN, ꝛ. Bada, oder Aquæ, oder Therma Helvetiorum, weil viel gute Bäder da sind, ist nunmehr ein schlechter Ort. Vor diesem wurden die Tagessakungen insgemein daselbst gehalten, und Anno 1714. ward der Kastädtische Friede mit Frankreich allhier zu Baden vollzogen.

2. ZURZACH, Lat. Certiacum, oder Forum Tiberii, ist ein Flecken, der berühmte Jahr-Messen hat.

3. KEYSERSTHUL, ꝛ. Tribunal Cæsaris, ein Städtlein am Rhein.

II. Die so genannten freyen Aemter, ꝛ. Provincia Libera, wo weiland die Grafschaft ROURE, oder RORE gewesen

ist, gehörten sonst den sieben alten Cantons. Im Kriege 1712. aber lieffen die Sachen so, daß die Zürcher und Berner die Dertter BREMGARTEN und MEL- LINGEN, und noch dazu die Helffte von den übrigen Frey-Ämtern, vor sich allein behielten. Die sechs Catholischen alten Dertter mußten mit dem Reste vor lieb nehmen; iedoch den Glaronern ohne Schaden, die sich in diesem Kriege neutral gehalten.

In diesen Frey-Ämtern lieget der Flecken VILMERCEN, der A. 1712. durch eine blutige Schlacht ist berühmt worden.

III. TURGOW, lat. Turgovia, eine Landschaft unter dem Boden-See, ist unter den alten acht Orten. Seit 1712. stehen die Reformirten und Catholiken in gleichem Rechte darinnen.

IV. RHEINTHAL, latein. Vallis Rheni, oder Rhegusia, ist ein Ländgen am Rheine, wo er in den Boden-See fällt. Seit 1712. haben die alten acht Dertter nebenst dem Canton Appenzell Theil daran. Bende Religions-Verwandten haben gleiche Jura darinnen.

V. SARGANS, lat. Tractus Sarunetum, ist eine

eine ziemliche Graffschafft, und pariret nunmehr den acht alten Orten. Die Einwohner von beyden Religionen sind darinnen gleich gut conditioniret, welches im letzten Frieden 1712. ist feste gestellet worden.

VI. GASTER, lat. Castra Rhaetica, ein kleines Ländgen, gegen dem Zürcher-See zu, gehöret den beyden Cantonen GLARIS und SWEITZ. Es ist darinnen UZNACH, lat. Uzenacum, welches vor diesem eine Graffschafft gewesen ist.

XXV.

Was haben die Schweizer an den Französischen Grenzen vor Unterthanen?

Es sind vier Vogteyen, welche die beyden Cantons, Bern und Freyburg, wechselsweise durch Land-Vögte regieren lassen.

1. MURTEN, lat. Muratum, an einem kleinen See, ist wegen des Sieges bekannt, den die Schweizer An. 1476. wider Herzog Carolum Audacem von Burgundien erhielten.

2. GRANSEE, lat. Grandisonum, ist in eben solchem Jahre durch dergleichen Sieg bekannt worden.

3. ORBEN, oder CHALANS, oder ECHALENS, latein. Urba, war vor

Zeiten eine berühmte Stadt. Die Gegend herum wird Lat. Tractus Urbigenus, oder Verbigenus, genennet.

4. SCHWARTZENBURG, ist die vierte Vogten.

XXVI.

Was haben die Schweizer an den Italiänischen Grenzen vor Unterthanen?

- I. Die vier Italiänischen Land-Vogteyen, Lat. Præfecturæ Italicæ, Transalpinae, oder Ultramontanae, welche Anno 1512. den Schweizern, die damahls aus zwölf Cantons bestunden, von dem Meiländischen Herzoge Maximiliano Sfortia, sind überlassen worden, wie er durch ihre Hülffe das Herzogthum Meiland wieder eingenommen hatte. Sie heissen

1. LUGANO, Latein. Præfectura Luganensis.
2. LOCARNO, Latein. Præfectura Locarnensis.
3. MENDRISIO, Lat. Præfectura Mendrifiana.
4. VALMAGIA, Latein. Præfectura Madiana.

- II. In dieser Italiänischen Gegend liegen auch drey andere Land-Vogteyen, welche den

den beyden Cantons Schweiz und Unterwalden gehören. Nämlich

1. BELLENZ, Lat. Belitio, oder Bellinzonium.
2. VAL BRENNA, Lat. Vallis Brunia.
3. RIVIERA, an den Uranischen Grenzen.

XXVII.

Ist noch was mehr bey den Schweizerischen Unterthanen zu mercken?

Es giebt noch eine Gattung, die nur auf gewisse Weise Unterthanen sind, weil sie einem und dem andern Canton, entweder wegen der Schutz-Gerechtigkeit, oder wegen anderer Verträge, etwas einräumen müssen: Im übrigen exerciren sie das Jus vitæ & necis aus eigener Autorität. Das sind folgende:

1. ARAU, Latein. Aroviium, an der Aar, ein mäßiger Ort, ist auf solche Weise dem Canton Bern unterworffen. Es werden bisweilen Tag-Satzungen daselbst gehalten.

2. BISCHOFFSZELL, Lat. Episcopi cella, eine kleine Stadt im Thurgaw: an dem Nieder-Gerichten hat der Bischoff von Costnitz Antheil; in geistlichen Dingen, was die Reformirten angehet, hat der Canton Zürich zu befehlen.

M 5

3. BRUCK,

3. BRUCK, Lat. Pons Arolæ, ein artig Städtgen an der Aar, unter dem Schutz und Bothmäßigkeit des Cantons Bern.
4. DIBSSENHOFEN, Lat. Diessenhofa, oder Darnasia, ein sauberes Städtlein an dem Rheine, in der Landschaft Thurgau. Es hat die Cantons Zürich und Schaffhausen zu Schutz-Herren.
5. GERSAU, Lat. Gersovia, ein geringer, aber berühmter Flecken am Lucerner-See: seine Schutz-Herren sind die innern vier Cantones, welche auch die vier Wald-Städte genennet werden, nemlich Uri, Schwetz, Unterwalden und Zug.
6. RAPPERSWEIL, Latein. Ruperti villa, ein Städtgen am Zürcher-See. Seine Schutz-Herren waren, sonst Uri, Schwetz, Unterwalden und Glaris. An. 1712. aber hat sich dieser Ort den Bernern und Zürichern ergeben müssen, und die haben es auch behalten.
7. STEIN, Lat. Stenium, oder Ganodurum, eine Stadt am Rhein, wo er aus der See heraus kömmt. Hierüber hat Zürich die Schutz-Berechtigkeit, und besetzt auch die geistlichen und weltlichen Aemter.
8. WINTERTHUR, Latein. Vitodurum, eine annehmliche Stadt, liegt im Canton Zürich,

Zürch, und stehet auch unter desselben Schutz.

9. ZOPFINGEN, Lat. Zopfinga, oder Tobinium, ein Städtlein, nicht weit von Arau, stehet auch unter dem Bernischen Schutze.

XXVIII.

Ist weiter nichts zu mercken?

Nichts mehr als dieses:

1. Wo das Deutsche Theil vom Canton BERN, SOLOTHURN, LUCERN und UNTERWALDEN, liegt, das wird alles zusammen der ARGOW, Lat. Argoja, genennet.
2. Wo der Canton FREYBURG liegt, dieselbe Gegend heist UCHTLAND, Latein. Nuithonia.
3. Die andern Gegenden, als ZURCHGOW, und dergleichen, kennet man schon an den Städten, darnach sie genennet worden.

III. DE SOCIIS HELVETIORUM,

oder

Von den Schweizerischen
Bunds-Genossen.

XXIX.

Was haben die Schweizer vor Bunds-Genossen?

Es sind unterschieden, welche theils inner-

M 6

halb

halb des Schweizer-Landes, theils außershalb desselbigen gelegen sind, als:

1. Das Graubündter-Land, latein. RHÆTIA, und
2. Das Walliser-Land, lat. VALLESIA, beyde an den Italiänischen Grenzen.
3. Stadt und Ländgen BIEL, lat. Bienna, und
4. Das Fürstenthum NEUBURG, Franz. Neufchatel, latein. Principatus Neocomensis, beyde an den Grenzen gegen die Franche-Comté zu.
5. Die Republic GENÈVE, Franz. Geneve, lat. Respublica Genevensis.
6. Die Stadt S. GALL, lat. Fanum S. Galli, nicht weit vom Boden-See.
7. Die Stadt MÜHLHAUSEN, lat. Mulhusia, und
8. Die Stadt ROTHWEIL, lat. Rotovilla, beyde in Deutschland.

XXX.

Was giebt es erslich bey den Graubündtern zu mercken?

Das Land der Graubündter, welche lat. RHÆTI oder GRISONES heißen, liegt so, daß es zur Linken an die Schweizerische Endgenossenschaft, zur Rechten an die Grafschaft Tyrol, und unten an das Venetianische Gebiete in Italien stößet.

Was

Was das Land betrifft, so ist der obere Theil sehr geringe, bergigt und unfruchtbar; hingegen das unterste Theil gegen Italien zu giebt an Fruchtbarkeit keinem Ort in der Welt etwas nach.

Die Einwohner leben sehr vergnügt, wissen wenig von überflüssiger Pracht und Wollust, mit einem Worte, es ist, als wenn sie noch aus der alten Welt wären.

Die Religion ist in dem Graubündter-Lande untermischt; Doch sind die Reformirten stärker als die Römisch-Catholischen.

Das Regiment ist eben so, als wie bey den XIII. Cantons: Denn es ist

I. **RESPUBLICA GRISONUM**, oder die Graubündter an sich selber.

II. **SUBDITI GRISONUM**, oder die Unterthanen der Graubündter.

XXXI.

Was gehöret zur **REPUBLIC** der Graubündter?

Das Graubündter-Land an sich selber bestehet aus 3. Bündten oder **LIGUEN**, welche man Lat. **FOEDERA** nennet, die haben sich zusammen begeben, und sind Anno 1471. von den Schweizern zu **Bunds-Genossen** angenommen worden.

I. Die Ober-**LIGUE**, oder der **grave Bund**, Lat. **FOEDUS CANUM**, liegt zur Linken, neben dem Canton **URI**.

Es gehören 28. Gemeinden darzu, darunter 18. der Römisch-Catholischen, und 10. der Reformirten Religion zugethan sind.

ILANTZ, Latein. Ilantium, ist die Haupt-Stadt in diesem Bunde, aber gar gering.

Sonst entspringet in diesem Bunde der Rheinstrom.

II. Die LIGUE, oder der Bund des Gottes-Hauses, Lat. FOEDUS DOMUS DEI, liegt darneben zur Rechten.

Die Religion ist fast durch und durch Reformirt.

CHUR, Lat. Curia, Frankz. Coire, ist die Haupt-Stadt darinnen, und zugleich der beste Platz im ganzen Graubündter-Lande.

Es ist ein Catholischer Bischoff zu Chur, welcher ein Stand des heiligen Römischen Reichs ist.

Wo der INN entspringet, das heist das Innthal: sie nennen es ENGADIN, Lat Engadina, und wird in das obere und niedere Engadin eingetheilet.

III. Die LIGUE, oder der Bund der zehen Gerichte, Lat. FOEDUS DECEM IUDICIORUM, oben an Deutschland.

In

In diesem Bunde sind auch meistens Reformirte Einwohner.

MEYENFELD, Lat. Majavilla, ist der beste Flecken.

XXXII.

Was haben die Graubündter vor Unterthanen?

Es sind drey kleine Ländgen an den Italiänischen Grenzen, welche sie im Kriege conquetiret haben; darinnen ist fast alles Römisch-Catholisch.

I. Die Graffschafft CLAVENNA, Ital. Chiavenna, Deutsch Cleven, an dem Comer-See.

CLAVENNA, ist die Haupt-Stadt.

PLURS, Lat. Plurium, ist Anno 1618. von einem Berge überfallen worden, daß man heutiges Tages an dem Ort, da diese Stadt gestanden hat, nichts als eine See siehet.

II. Das VELTELIN, oder VALTELIN, Lat. Vallis Telina, ein unvergleichliches Ländgen, welches der gute Velteliner-Wein bezeuget, liegt darneben, und ist wegen der Historie wohl zu behalten: Denn zum Anfange des sechzehenden Seculi wurde ein grosser Krieg deswegen geführt.

MORBEGNO, Lat. Morbonium, ist die Haupt-Stadt,

III. Die

III. Die Grafschafft BORMIO oder WOR-
MIO, Lat. Comitatus Bormiencsis, liegt
zur Rechten an Tyrol.

BORMIO, oder WORMS, Lat. Bormium,
ist der beste Platz darinnen.

XXXIII.

Wie stehet es um das Walliser-Land?

Das Walliser-Land, L. Vallesia, hat den
Nahmen von den vielfältigen Thälern, wel-
che Lat. Valles heissen, und liegt um den Fluß
Rhodanus herum, ehe er noch in den Genfer-
See hinein gehet.

Oben ist der Canton Bern; zur Linken
das Herkogthum Savoyen; unten das Her-
kogthum Metland; zur Rechten der Canton
Uri, und die Italiänischen Land-Vogteyen.

Das gesammte Land ist Anno 1533. mit den
Schweizern in Alliance getreten.

SITTEN, Frank. SION, Lat. Sedunum,
an der Rhone, ist die Haupt-Stadt des ganzen
Landes, und hat eine vortreffliche lustige Si-
tuation.

S. MORICE, Lat. Agaunum, liegt an der
Rhone, gegen Savoyen zu, hat ein festes
Schloß, und ist an sich selber ein vortrefflicher
Paß; dabey sind warme Bäder.

Zu SITTEN ist ein vornehmer Bischoff,
welcher das meiste im Lande zu sprechen hat, und
wel-

welcher ebenfalls mit den Catholischen Cantons im Bündniß stehet. Er gehöret sonst unter den Erz-Bischoff zu Tarentaise in Savoyen.

XXXIV.

Welches sind die übrigen Bunds-Genossen der Schweizerischen REPUBLIC?

I. Die Stadt und das Ländgen BIEL, Lat. Bienna, liegt unter dem Bisthum Basel, an der Franche-Comté am Bieler-See, welcher Latein. Lacus Biennensis heist.

Es hat vor diesem zum Bisthum Basel gehöret, ist aber Anno 1547. von den Schweizern in den Bund genommen worden.

Es ist nichts darinnen, als die Stadt BIEL, Lat. Bienna, am Bieler-See.

II. Das Fürstenthum NEUENBURG, Französ. Neufchatel, Latein. Principatus Neocomensis, liegt drunter am Neuenburger-See, welcher davon Lacus Neocomensis genennet wird.

NEUENBURG, Französ. Neufchatel, Lat. Neocomum, die Hauptstadt, hat ein festes Schloß: Die Einwohner sind Reformirter Religion.

VALANGIN, ist eine Herrschafft, harte dabey gelegen.

Die

Dieses Fürstenthum gehörte vor diesem den Herzogen von LONGVEVILLE in Frankreich: Nachdem aber von diesem Hause die männliche Linie An. 1694. und die weibliche An. 1707. abgestorben ist: so haben hierauf die Stände von Neufchatel und Valangin den König in Preussen zu ihrem souverainen Prinzen erwehlet, welcher auch die Possession ergriffen, und im Utrechtschen Frieden mainteniret hat. Dieses Fürstenthum hat vor alten Zeiten eine gewisse Mitbürgerschaft mit dem benachbarten Canton BERN aufgerichtet.

III. Die Republic GENÈVE, Franz. Geneve, Lat. Geneva, am Genfer-See, wo der Rhodanus wieder heraus fließt.

Die Stadt an sich selber ist vorzüglich, schön, groß, reich und wohlbesetzt, hat auch eine berühmte Academie, welche von ausländischen Passagieren fleißig besucht wird.

Das Regiment, so wohl über die Stadt, als über den kleinen District, wird, nach Art der Schweizer, von den Patriciis geführt, welche ein Raths-Collegium formiren.

Vor diesem ist Geneve eine freye
Reichs-

Reichs, Stadt gewesen: Doch 1535. hat sie mit Zürich und Bern ein Bündniß aufgerichtet.

Ehemahls ist auch ein Bischoff zu Geneve gewesen: Doch da sich die Stadt zur Reformirten Religion bekehret hat, so ist er genöthiget worden, seinen Sitz nach ANNECY in Savoyen zu verlegen.

Im übrigen hat der Herzog von Savoyen eine starcke Prætension auf die Stadt, die er schon unterschiedene mahl mit Gewalt hat ausführen wollen.

IV. Die Stadt S. GALL, Lat. Fanum S. Galli, liegt zwischen dem Boden-See, und dem Canton Appenzell. Die Stadt ist artig gebauet, und hat wohlhabende Einwohner. Anno 1454. ist sie in den Bund kommen.

Es ist in der Stadt eine reiche Abten, und der gefürstete Abt von S. GALL, Lat. Abbas Sangallensis, der zu WEIL, nicht weit davon, residiret, ist eben zur selben Zeit von den Schweizern auch zum Bundesgenossen angenommen worden: Diesem Abte gehöret auch die nahe daran gelegene Graffschafft TOCKENBURG oder DOGGENBURG, wiewohl sich die Einwohner bishero von ihrer Unterthä-

thä-

thänigkeit los zu machen getrachtet haben. Weil sich nun die beyden Cantons BERN und ZÜRCH, der Toggenburger angenommen haben, so ist es An. 1712. zu einem innerlichen Kriege kommen.

Darüber ist die Abtey S. GALL ganz demoliret, die Stadt WEIL erobert, und der unruhige Abt zum Lande hinaus gejaget worden. Nach dessen Tode haben die Münche des Closters An. 1718. einen neuen Abt erwählet, welcher noch icko mit den Zürchern und Bernern in Tractaten stehet.

V. MÜLHAUSEN, Lat. Mulhusia, liegt auffer der Schweiz über dem Canton Basel in Deutschland, und in specie im Sundgau, ist eine freye Reichs-Stadt gewesen, hat sich aber A. 1533. in den Schweizerischen Schutz begeben.

VI. ROTWEIL, Lat. Rotevilla, liegt auch auffer der Schweiz in Schwaben, und ist eine freye Reichs-Stadt. Sie hat sich An. 1590. in den Schweizerischen Bund begeben; ist aber seit An. 1632. des Bundes wiederum erlassen worden, weil sie in der damahligen Schwedischen Belagerung Oesterreichische Besatzung eingenommen.

- I. Etliche grosse Herzogthümer.
- II. Etliche freye Republicken.
- III. Unterschiedne kleine Fürstenthümer.

X.

Welches sind die grossen Herzogthümer?

- I. Das Herzogthum SAVOYEN, Lat. Sabaudia, unter dem Genfer-See an den Frankösischen Grenzen.
- II. Das Fürstenthum PIEMONT, Lat. Piedemontium, gleich darunter an den Frankösischen Grenzen.
- III. Das Herzogthum MONTFERRAT, Lat. Montferratus, liegt darneben zur Rechten.
- IV. Das Herzogthum MEILAND, Lat. Ducatus Mediolanensis, liegt am Po, unter den Graubündtern.
- V. Das Herzogthum PARMA, Lat. Ducatus Parmensis, liegt unter dem Po.
- VI. Das Herzogthum MODENA, Lat. Ducatus Mutinensis, liegt unter dem Po.
- VII. Das Herzogthum MANTUA, Lat. Ducatus Mantuanus, liegt über dem Po.

I. SAVOYEN.

XI.

Wo liegt SAVOYEN?

Oben am Genfer-See; zur Linken ist
Frankf.